

## Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

für den

Sonderlandeplatz Rottweil-Zepfenhan  
EDSZ

T: +49 7427 2350

E: [ops@airfield-rottweil.com](mailto:ops@airfield-rottweil.com)

[www.airfield-rottweil.com](http://www.airfield-rottweil.com)

ROTTWEIL RADIO 129.505

Teil 1

### Beschreibung des Sonderlandeplatzes

Platzhalter : Airfield Rottweil GmbH Co. KG  
Eglosheimer Str. 41, 71636 Ludwigsburg

vertreten durch den Geschäftsführer  
Kambis Ebrahimi, Harthöfe 42, 72362 Nusplingen

Lage : 3,78 NM NE Rottweil

Koordinaten : 48° 11' 15" N  
08° 43' 20" O  
N248 11.2 E008 43.3

Höhe : 745 m (2444 ft) MSL

Start- und Landebahn:

Richtung : 08 (078° Magnetic) / 26 (258° Magnetic)  
Variation: 2°East

Abmessung : 803 m (2635 ft) x 20 m TORA 803m LDA 803m

Start- und Landebahndecke : Hartbelag (Asphalt)

Zugelassen für :

- a) Flugzeuge bis 3000 kg höchstzulässiges Fluggewicht (MPW)
- b) Ultraleichtflugzeuge (UL)
- c) Motorsegler (mit eigener Kraft starten)
- d) Segelflugzeuge im Flugzeugschleppstart

## Teil II

### Benutzungsvorschriften

#### 1. Anwendbarkeit

a)

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Sonderlandeplatzes.

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Sonderlandeplatzes bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend auch für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

b)

Der Halter des Sonderlandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, daß die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

#### 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

##### a) Befugnis

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen die Entrichtung der in der Gebührenordnung unter [www.airfield-rottweil.com](http://www.airfield-rottweil.com) festgelegten Entgelte und dort genannten Zahlungsmittel und Zahlungswege gestattet.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Sonderlandeplatzes auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Maximale Abfluggewicht der Luftfahrzeuge in der angeforderten Form mitzuteilen.

Weiterhin (für eine mögliche Ermässigung der Landeentgelte) in der angeforderten Form – soweit im Luftfahrzeug installiert - den jeweiligen Nachweis für das Luftfahrzeug zur Avionikrüstung welche die installierte, zertifizierte und betriebsbereite ADS-B IN und ADS-B OUT Avionik eindeutig und unmissverständlich benennt. Für die Gebührenermässigung werden zertifizierte ADS-B Transceiver oder standalone ADS-B IN/OUT Transmitter/Receiver mit 1090-ES wie auch UAT (978 MHz) akzeptiert.

##### b) Segelflugbetrieb und Fallschirmabsprünge

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt. Flugzeugschleppbetrieb (F-Schlepp) erfolgt mit Betriebsleiter. Falls Fallschirmabsprünge durchgeführt werden ist ein Betriebsleiter erforderlich soweit die Absetzmaschine die Flugbewegung in EDSZ beginnt und beendet.

##### c) Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden.

Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten, Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl

der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen.

**In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.**

Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Halters des Sonderlandeplatzes zu beachten.

#### d) Abfertigungsvorfeld

**Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge.**

Eine andere Benutzung z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Halters des Sonderlandeplatzes zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem Halter des Sonderlandeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von seinem Personal eingewiesen.

#### e) Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst) und Meldung der Flugbewegung

Soweit die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Halter des Sonderlandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von dem Halter des Sonderlandeplatzes zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.

**Die Start- und Landemeldungen sind jeweils VOR dem Start und INNERHALB von 15 Minuten nach der Landung online über das Web Formular [www.airfield-rottweil.com](http://www.airfield-rottweil.com) abzugeben.**

**Wenn es sich um den ersten Flug des Tages ohne Betriebsleiter handelt erscheint neben dem Button REPORT TKOF/LDG ein HINWEIS **RUNWAY INSPECTION REQUIRED****

**In diesem Fall ist der verantwortliche Flugzeugführer, der dann den ersten Start am Tag ohne Betriebsleiter absolviert, verpflichtet, die Betriebsflächen vor einem START einmal in ganzer Länge abzurollen oder mit dem Einsatzfahrzeug des Flugplatzes abzufahren. Dabei ist auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen sowie Fremdkörper zu kontrollieren. Es sind auch alle Absperrungen zu überprüfen. Ungelmässigkeiten sind - soweit diese nicht beseitigt werden können - dem Platzhalter zu melden.**

Flugzeugführer die zur Landung anfliegen können einen oder mehrere LOW-APPROACHES unentgeltlich ausführen um sich über den Zustand der Landebahn zu informieren.

#### f) Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Sonderlandeplatzes auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

#### g) Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Sonderlandeplatz als eine halbe Stunde, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche westlich des Towers mit Ausrichtung nach Westen abzustellen oder in einer Halle unterzustellen, Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Sonderlandeplatzes zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Halter des Sonderlandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB).

Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

#### h) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halters des Sonderlandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden,
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Sonderlandeplatzes hierzu ermächtigt hat.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden,
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Halters des Sonderlandeplatzes,

i)

#### Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken; soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Sonderlandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen.

#### j) Wartungsarbeiten

Alle Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen, einschliesslich der Wartungsarbeiten welche nach EASA PART-ML fallen oder nach FAA durch den Piloten und owner durchgeführt werden dürfen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen, dürfen nur auf den von dem Halter des Sonderlandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

#### k) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Sonderlandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Sonderlandeplatzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des

Sonderlandeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, daß diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

### 3. Betreteten und Befahren

#### a) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Sonderlandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Der Sonderlandeplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

#### b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Sonderlandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

**Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Sonderlandeplatzes durch schriftliche Vereinbarung vor Nutzung freizustellen.**

Halter von Fahrzeugen welche zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zuzulassen sind müssen vor Nutzung auf dem Sonderlandeplatz zusätzlich den Nachweis der Haftpflichtversicherung des Kfz (Einschluss mind. der Flugbetriebsflächen, ggf. ohne Rollwege und ohne Start-Landebahn) sowie eine Verzichtserklärung und Haftungsfreistellung gegenüber dem Platzhalter vor Nutzung durch schriftliche Vereinbarung nachweisen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Sonderlandeplatz entsprechende Anwendung

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

#### c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Sonderlandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Sonderlandeplatzes betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- das Vorfeld,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume (soweit örtlich vorhanden)
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden)
- die Baustellen.

Die Beauftragten der Zoll- Paß- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu

befahren; sie sollen den Halter des Sonderlandeplatzes hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Sonderlandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

d) Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Betriebsleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.

e) Vorfelder

**Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt.** Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

f) Mitführen von Hunden

**Hunde sind an der Leine zu führen.**

4. Sonstige Betätigung

a) Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche oder gemeinnützige Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Sonderlandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt, auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

b) Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Sonderlandeplatzes.

c) Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs.1 LuftVG, und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Sonderlandeplatzes gelagert werden. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Sonderlandeplatzes gelagert werden.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Sonderlandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Halter des Sonderlandeplatzes, dem (Betriebsleiter oder dem Beauftragten für Luftaufsicht) abzugeben. Nachfragen nach Fundsachen sind auf [www.airfield-rottweil.com](http://www.airfield-rottweil.com) Lost and Found zu verweisen. Es gelten die § 978 bis 981 BGB.

## 7. Verunreinigungen, Abwässer

### a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Sonderlandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Halter des Sonderlandeplatzes die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

### b) Abwässer

Soweit der Halter des Sonderlandeplatzes nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Sonderlandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## 8. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

## 9. Zuwiderhandlungen gegen die Sonderlandeplatz-Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Sonderlandeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Sonderlandeplatzes von dem Sonderlandeplatz verwiesen werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Rottweil.

Die Sonderlandeplatz-Benutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rottweil-Zepfenhan, den 31.10.2024

Der Halter des Landeplatzes

-----  
Airfield Rottweil GmbH Co .KG  
Kambis Ebrahimi, Geschäftsführer

Genehmigt

Freiburg, den

Regierungspräsidium Stuttgart

Im Auftrag:

Anlage:

Sicherheitsbestimmungen

Anlage für den  
Sonderlandeplatz Rottweil-Zepfenhan

---

1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Halter des Sonderlandeplatzes zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden.

Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.

1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

1.3. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 106 OHM ergibt.

1.4. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; der Landeplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Sonderlandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.

2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist

bei Tag und Nacht durchzuführen.

2.5. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

### 3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür von dem Halter des Sonderlandeplatzes zugewiesen worden sind.

### 4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

### 5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

5.2. Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Sonderlandeplatzes dafür zugewiesen sind.

5.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

### 6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.3. Feuergefährlich Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

### 7. Feuerlös- und Rettungsdienst

7.1. Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die örtliche Feuerwehr 112 zu benachrichtigen.

Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Sonderlandeplatzhalter zu benachrichtigen.

